

Merkblatt Altersleistungen

Rufen Sie im **sgpk-Versichertenportal** jederzeit die Höhe Ihrer Altersrente ab oder simulieren Sie die Auswirkungen einer Frühpensionierung per Mausclick.
→ www.sgpk.ch/Versichertenportal

Die Altersleistungen der sgpk

Das Vorsorgereglement der sgpk sieht die folgenden Altersleistungen vor:

- Altersrente
- Kapitalleistung
- AHV-Überbrückungsrente

Beginn des Anspruchs auf Altersleistung

Ab dem Erreichen des 58. Altersjahres haben versicherte Personen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Altersleistung.

→ Ziff. 5, Ziff. 37 Abs. 1, Ziff. 40 und Ziff. 46 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement

Macht eine versicherte Person ihren Anspruch zwischen dem 58. und 65. Altersjahr geltend, so spricht man von einer Frühpensionierung. Das Alter 65 wird «ordentliches Rentenalter» genannt.

Die Fortführung der Altersvorsorge ist für Erwerbstätige höchstens bis zum Erreichen des 70. Altersjahres möglich.

Höhe der Altersrente

Die jährliche Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des Sparguthabens mit dem Umwandlungssatz im Rücktrittsalter. Die Höhe des Sparguthabens ist im Vorsorgeausweis und der Umwandlungssatz im Anhang 4 des Vorsorgereglements ersichtlich.

→ Ziff. 37 Abs. 2 und Anhang 4 sgpk-Vorsorgereglement

Aufschub der Altersrente

Die versicherte Person kann den Bezug der Altersrente um zwei Jahre, höchstens jedoch bis Alter 65 aufschieben, wobei das Sparguthaben bis zum Bezug der Altersrente oder des Kapitals verzinst wird.

→ Ziff. 45 sgpk-Vorsorgereglement

Kompensation der tieferen Altersrente bei Frühpensionierung

Lässt sich die versicherte Person vor dem Alter 65 pensionieren, führt dies zu einer Rentenkürzung. Um diese zu kompensieren, ist eine Einlage in die Pensionskasse möglich. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt «Einkauf».

→ Ziff. 41 sgpk-Vorsorgereglement, Merkblatt «Einkauf»

Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 58. Altersjahr

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem Alter 58 führt zum Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt «Freizügigkeitsleistung».

→ Ziff. 39 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement, Merkblatt «Freizügigkeitsleistung»

Freizügigkeitsleistung anstatt der Altersrente zwischen dem 58. und 65. Altersjahr

Ist die versicherte Person zwischen 58 und 65 Jahre alt und wird sie aufgrund eines Stellenwechsels einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, oder ist sie als arbeitslos gemeldet, so hat sie Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt «Freizügigkeitsleistung».

→ Ziff. 39 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement, Merkblatt «Freizügigkeitsleistung»

Zusatzsparplan für vorzeitige Pensionierung

Mit dem Zusatzsparplan können voll eingekaufte Versicherte die Rentenkürzung bei Frühpensionierung vermindern oder ausgleichen.

→ Ziff. 21a sgpk-Vorsorgereglement

Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses

Wird das Arbeitsverhältnis durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber nach Vollendung des 55. Altersjahrs aufgelöst, kann die versicherte Person die Versicherung bei der sgpk weiterführen. Sie leistet sämtliche Beiträge für Arbeitgebende und Arbeitnehmende.

→ Ziff. 13a sgpk-Vorsorgereglement

Teilpensionierung und Höhe der Teil-Altersrente

Nach dem Erreichen des 58. Altersjahres kann eine versicherte Person, die den Beschäftigungsgrad dauerhaft um mindestens 20 Prozent reduziert, eine Teil-Altersrente oder eine Teil-Kapitalleistung verlangen. Bis zum Alter 65 kann der teilweise Altersrücktritt höchstens zweimal vollzogen werden.

→ Ziff. 42 Abs. 1 und Abs. 2 sgpk-Vorsorgereglement

Bei der Teilpensionierung wird das Sparguthaben der versicherten Person gemäss der Reduktion des versicherten Lohnes in einen passiven und aktiven Teil aufgeteilt. Die jährliche Teil-Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des passiven Teils des Sparguthabens mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 4.

→ Ziff. 42 Abs. 3 und Anhang 4 sgpk-Vorsorgereglement

AHV-Überbrückungsrente

Bei einer Pensionierung vor dem 65. Altersjahr (Frühpensionierung) soll die AHV-Überbrückungsrente die noch fehlende AHV-Altersrente kompensieren. Die Überbrückungsrente wird ab Beginn der Altersrente bis zum Erreichen des Alters 65 oder bis zum Sterbemonat ausbezahlt. Sie beträgt höchstens die maximale einfache AHV-Altersrente (Stand 2025: CHF 30'240).

→ Ziff. 44 Abs. 1 und 2 sgpk-Vorsorgereglement

Folgen der AHV-Überbrückungsrente auf die Altersrente

Durch den Bezug einer AHV-Überbrückungsrente wird das Sparguthaben reduziert, wodurch die Altersrente, die mitversicherten Renten sowie alle übrigen Ansprüche auf weitere Leistungen gegenüber der Pensionskasse gekürzt werden. Die Kürzung kann mittels einer Einmaleinlage ganz oder teilweise verhindert werden, wobei diese drei bis sechs Monate vor dem Altersrücktritt erfolgen muss.

→ Ziff. 44 Abs. 3 sgpk-Vorsorgereglement

Zusatzsparplan für Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente

Mit dem Zusatzsparplan können voll eingekaufte Versicherte die AHV-Überbrückungsrente vorfinanzieren.

→ Ziff. 21a sgpk-Vorsorgereglement

Kapitalleistung

Anstelle der Altersrente kann die versicherte Person das Sparguthaben als Kapitalleistung beziehen. Die versicherte Person meldet den Kapitalbezug spätestens einen Monat vor dem Auszahlungstermin der sgpk.

→ Ziff. 7 und Ziff. 40 Abs. 2 sgpk-Vorsorgereglement

Zu beachten ist, dass verheiratete, in einer eingetragenen Partnerschaft bzw. in einer Lebensgemeinschaft lebende Versicherte für die Kapitalleistung eine schriftliche Zustimmung ihrer Ehegattin/ihrer Ehegatten bzw. Partnerin/Partners benötigen.

Höhe der Kapitalleistung

Die maximale Kapitalleistung entspricht dem Sparguthaben beim Altersrücktritt.

→ Ziff. 40 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement

Folgen der Kapitalleistung auf die Altersrente

Durch die Kapitalleistung wird das in der Pensionskasse vorhandene Sparguthaben vermindert. Entsprechend werden die Altersrente und damit verbundene Ansprüche und Hinterlassenenleistungen sowie alle übrigen Ansprüche auf weitere Leistungen gegenüber der Pensionskasse anteilmässig gekürzt.

→ Ziff. 40 Abs. 3 sgpk-Vorsorgereglement

Steuerliche Auswirkungen der Kapitalleistung

Das bezogene Kapital ist steuerpflichtig. Bitte klären Sie die steuerlichen Auswirkungen bei der zuständigen Steuerbehörde ab.

Kapitalleistung nach dem Einkauf in die Pensionskasse

Ein Einkauf in die Pensionskasse führt insofern zu einem Steuervorteil, als der Einkaufsbeitrag vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen wird. Macht die versicherte Person innerhalb von drei Jahren seit dem Einkauf eine Kapitalleistung geltend, so entzieht die Steuerbehörde diesen Steuervorteil rückwirkend. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt «Einkauf».

→ Merkblatt «Einkauf»

Die Ausnahme hierzu bildet der Einkauf aufgrund einer Scheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt «Scheidung».

→ Merkblatt «Scheidung»

Überweisung der Altersrente ins Ausland

Altersrenten können auf ein Bankkonto im Ausland überwiesen werden, wenn SWIFT und IBAN Nummern der Auslandsbankverbindung vorgängig mitgeteilt wurden. Bankspesen in Zusammenhang mit der Überweisung von Altersrenten ins Ausland werden dem Empfänger belastet.

→ Weitere Informationen zu den Altersleistungen der sgpk finden Sie unter

www.sgpk.ch/Altersleistungen.

Wir sind gerne für Sie da

→ Unsere Kundenberatung steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechperson finden Sie auf unserer Website: www.sgpk.ch/Team-Vorsorge. Zudem erreichen Sie uns telefonisch unter +41 58 228 77 66 und per E-Mail an kundenberatung@sgpk.ch.



→ Hinweis: Das vorliegende Merkblatt dient der Übersicht über das Thema Altersleistungen. Daraus können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das sgpk-Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.